



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
bundesfrauen-  
vertretung

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Verantwortlich:  
Helene Wildfeuer

Telefon 030.40 81-44 00  
Telefax 030.40 81-44 99  
frauen@dbb.de  
www.frauen.dbb.de

**Nr. 10/2007**

31.10.2007

## **INHALT:**

**+++ Arbeitsbesuch bei Ministerin von der Leyen: Kind und Karriere unter einem Hut +++ Den Worten Taten folgen lassen +++ Hauptversammlung in Hamburg: Positionsbestimmung +++ Rechtsprechung zum Versorgungsabschlag geht in die nächste Runde: Verfahren ausgesetzt +++**

### **Arbeitsbesuch bei Ministerin von der Leyen: Kind und Karriere unter einem Hut**

Die Themen Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Chancengleichheit für Frauen und Männer im öffentlichen Dienst und ein familiengerechtes Steuerrecht standen im Mittelpunkt eines Arbeitsbesuches der Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, bei Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen am 1. Oktober 2007 im Ministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend.

Eingangs stellte die Vorsitzende der Ministerin die dbb bundesfrauenvertretung und deren Aufgabenfelder sowie die Situation der weiblichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst dar. Deutschland, so Helene Wildfeuer, brauche einen leistungsstarken öffentlichen Dienst, in dem auch Frauen ihre Fähigkeiten und Potenziale einbringen. Der öffentliche

Dienst in Deutschland gehöre zu den leistungsfähigsten weltweit. Damit dies so bleibe, müsse der öffentliche Dienst aber dauerhaft auch für Frauen attraktiv sein. Die Durchsetzung der besonderen Forderungen und Interessen von Frauen müssten mehr im Blickfeld der öffentlichen Arbeitgeber, aber auch des Gesetzgebers stehen. Familienfreundlichere Beschäftigungsbedingungen, flexiblere Arbeitszeiten, die Gleichbehandlung von Frauen bei Beförderung und Beurteilung, mehr Kinderbetreuungsmöglichkeiten und ein familienfreundlicheres Steuerrecht bestimmten schon seit langem die Politik der dbb bundesfrauenvertretung. Aber auch das Thema Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit im öffentlichen Dienst sei nicht zu vernachlässigen.

**frauen im dbb**

Informationsdienst der dbb bundesfrauenvertretung

### Erwerbsquote von Frauen steigern

Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung führte weiter aus, dass es gerade hinsichtlich des drohenden Fachkräftemangels notwendig sei, die Erwerbsquote von Frauen zu steigern. Um dies zu erreichen, müsse die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig verbessert werden. Unflexible Arbeitgeber und das derzeitige Kinderbetreuungssystem würden es Familien oft nicht ermöglichen, dass beide Eltern ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Das oft noch vorhandene traditionelle Rollenverständnis führe dann meistens dazu, dass es die Mütter sind, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder zumindest einschränken, wenn sich die beiden Lebensziele Familie und Beruf eben nicht miteinander vereinbaren lassen. „Es muss sich etwas bewegen, um auch Beschäftigten im öffentlichen Dienst den Kinderwunsch zu ermöglichen“, sagte Helene Wildfeuer. So müssten Kinderbetreuungsangebote dringend weiter ausgebaut werden. Der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz auch für Kleinkinder ab 2013 sei ein Schritt in die richtige Richtung, aber er reiche noch nicht aus, um Frauen vor der Entscheidung zwischen Kind und Karriere zu bewahren. Wichtig sei bei der Kinderbetreuung, dass auch Familien mit geringem Einkommen oder Alleinerziehende sie sich leisten können.

Die Ministerin stimmte der Einschätzung zu, wie wichtig es sei, die Kinderbetreuung auszubauen, damit Frauen erwerbstätig sein könnten – nicht zuletzt, um so eigene Renten- und Versorgungsansprüche aufbauen zu können. Auch waren sich die Bundesvorsitzende und die Ministerin einig, dass die Schaffung von Behördenkindergärten voranzutreiben sei. Die bestehenden Bedenken des Bundesrechnungshofes zur Finanzierung solcher Kindergärten müssten ausgeräumt werden.

Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung wies im weiteren Verlauf des Gesprächs eindrücklich darauf hin, dass Frauen, die derzeit versuchten Familie und Beruf mittels einer Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren, im öffentlichen Dienst immer noch Gefahr laufen würden, auf der Strecke

zu bleiben. Sie würden nicht selten bei Beförderungen von ihren männlichen Kollegen überholt. Es sei daher eine Forderung der dbb bundesfrauenvertretung, flächendeckende Statistiken über die Beurteilungen sowohl getrennt nach Geschlechtern, als auch getrennt nach Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung zu erstellen und wenigstens intern zu veröffentlichen. Nur so werde Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit geboten, konkret auf die dann nachweislich ungleiche Beförderungspraxis hinzuweisen.

### Gefordert ist auch der Gesetzgeber

Helene Wildfeuer machte deutlich, dass familienfreundliches Arbeiten aber auch in engem Zusammenhang stehe mit einem familienfreundlichen Steuer- und Sozialrecht. Auf Missstände würde oft genug erst das Bundesverfassungsgericht hinweisen. Hier richte die dbb bundesfrauenvertretung einen dringender Appell an den Gesetzgeber. Ein Thema, mit dem sich das Bundesverfassungsgericht bereits auseinander setzen müsse, sei die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Die dbb bundesfrauenvertretung führe hierzu eine Verfassungsbeschwerde, informierte die Vorsitzende Ministerin von der Leyen. Diese stimmte zu, dass die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten in voller Höhe als Werbungskosten der richtige Weg sei. Damit könnten zum einen Arbeitsplätze im Betreuungsbereich und zum anderen Anreize dafür geschaffen werden, dass Frauen frühzeitig in die Erwerbstätigkeit zurückkehren. Aber auch dem demografischen Wandel müsse man begegnen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich junge Menschen leichter für die Gründung einer Familie entscheiden können, ohne auf der anderen Seite ihre Erwerbstätigkeit in Frage stellen zu müssen.

Abschließend sprach Helene Wildfeuer noch einmal eine persönliche Einladung an die Ministerin aus, sich z. B. im Rahmen der Frauenpolitischen Fachtagung 2008 einen weiteren Überblick über die Arbeit der dbb bundesfrauenvertretung zu verschaffen. Immerhin seien im dbb rund 400.000 Frauen organisiert.

(01/10/07

## Den Worten Taten folgen lassen

Auf der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung vom 5. bis 7. Oktober 2007 in Hamburg sind die beiden Kandidatinnen der dbb bundesfrauenvertretung für die Wahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden gekürt worden. Damit will die dbb bundesfrauenvertretung auch ihrem Antrag zur geplanten Satzungsänderung des dbb beamtenbund und tarifunion Nachdruck verleihen, mit dem sie fordert, in Zukunft mindestens zwei Plätze in der Bundesleitung mit Frauen zu besetzen.

Mit Kirsten Lühmann (DPoIG) und Astrid Hollmann (VRFF) stehen zwei kompetente Frauen zur Wahl, die sowohl den Beamten als auch den Tarifbereich des dbb vertreten. Beide Kandidatinnen sind Mitglieder der Geschäftsführung der dbb bundes-

frauenvertretung und verfügen über umfangreiche gewerkschaftspolitische Erfahrungen. Auf der Hauptversammlung stellten die beiden Kandidatinnen sich und ihre Ziele für die nächste Wahlperiode vor. Kirsten Lühmanns Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen Bundesleitung und dbb bundesfrauenvertretung zu verbessern. Auch Astrid Hollmann möchte für die Frauen eintreten und deren gewerkschaftspolitische Interessen umsetzen.

Um einen Überblick über den Werdegang der Kandidatinnen zu bieten, haben wir nachfolgend die Vitae von Kirsten Lühmann und Astrid Hollmann abgedruckt. Sicherlich wird in Zukunft noch viel von den beiden die Rede sein.



### **Kirsten Lühmann**

geboren am 28.04.1964 in Oldenburg

seit 1983 Mitglied in der DPoIG

Nach dem Abitur Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen, anschließend Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

Heute als Oberkommissarin tätig und mit einem Polizisten verheiratet, drei Töchter, eine Enkelin.

### **Fachgewerkschaft/Frauenvertretung**

1999 – 2001	Kreisverbandsvorsitzende Celle
1995 – 2003	Mitglied im Bundesvorstand
seit 2001	stellvertretende Landesvorsitzende Niedersachsen
1992 – 1998	Bezirksfrauenbeauftragte Lüneburg
1994 – 2001	Landesfrauenbeauftragte Niedersachsen
1995 – 1999	Bundesfrauenbeauftragte

### **dbb beamtenbund und tarifunion**

seit 1998	Mitglied in der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung und in der BuHaVo Kommission Personalvertretung und Mitbestimmung
seit 2006	Mitglied in der BuHaVo Kommission Innere Sicherheit
1998 – 2003	Mitglied im Frauenausschuss der CESI, stellvertretende Vorsitzende
seit 2003	Mitglied im SOC Ausschuss der CESI, bis 2005 Sprecherin für Chancengleichheit
seit 2005	Vorsitzende im FEMM Ausschuss der CESI



**Astrid Hollmann**

geboren am 23.09.1969 in Gelsenkirchen

seit 2004 Mitglied im VRFF

Nach dem Abitur Ausbildung zur Industriekauffrau in einem Gas- und Flanschenwerk, anschließend Studium der Kommunikationswissenschaft, Kunstwissenschaft und Soziologie in Essen.

Während des Studiums freie Tätigkeit für Radio und Zeitung im Bereich Redaktion und Marketing.

seit 1999 im Hauptstadtstudio der Deutschen Welle in Berlin  
2007 Abschluss des weiterführenden Studiums zur PR-Beraterin

**Fachgewerkschaft/Frauenvertretung**

stellv. Betriebsgruppenvorsitzende der Betriebsgruppe Deutsche Welle Berlin, seit 2005 mit der Ressortverantwortung Frauen/Gender

seit 2004 Bundesgleichstellungsbeauftragte

seit 2006 Bundesgenderbeauftragte

**dbb beamtenbund und tarifunion**

seit 2004 Mitglied der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung

seit 2006 Mitglied der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung

Gastmitglied in der Tarifkommission der dbb tarifunion

(02/10/07)

**Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung in Hamburg - Positionsbestimmung**

Zweimal jährlich treffen sich die Hauptversammlungsmitglieder der dbb bundesfrauenvertretung, diesmal vom 5. bis zum 7. Oktober in Hamburg.

Ganz oben auf der Agenda der Zusammenkunft standen die Vorbereitungen für den dbb Gewerkschaftstag. Ein wichtiges Ziel der dbb bundesfrauenvertretung ist eine dem Mitgliederanteil entsprechende Vertretung von Frauen in den Gremien des dbb und seinen Mitgliedsgewerkschaften. Um dieses Ziel umzusetzen, hat die bundesfrauenvertretung entsprechende Anträge zur Änderung der dbb Satzung eingereicht, die nicht nur Frauen zugute kommen sollen, sondern insgesamt den Prinzipien des Gender Mainstreaming Rechnung tragen. Beispielsweise sollten in Zukunft mindestens je zwei Frauen und Männer in der Bundesleitung des dbb vertreten sein. Deshalb

wird die dbb bundesfrauenvertretung auf dem Gewerkschaftstag noch zwei weitere Satzungsändernde Anträge stellen: Es soll in Zukunft eine bessere Repräsentanz von Frauen in den Gremien des dbb erreicht werden. Der entsprechende Antrag sieht vor, dass Gremien dann immer gendergerecht besetzt werden sollen. Das bedeutet, dass die Frauen, die im dbb einen Mitgliederanteil von ca. 30 % haben auch entsprechend dieses Anteils in den Gremien vertreten sind. Die Besetzung der Organe und Gremien entsprechend des Mitgliederanteils durch Frauen und Männer ist eine Ausprägung des Gender Mainstreaming-Prinzips. Die Durchsetzung von Gender Mainstreaming kann nur dann erreicht werden, wenn alle mitmachen. Dazu ist jedoch eine normierte Selbstverpflichtung auf allen Ebenen notwendig. Die weiblichen dbb Mitglieder melden mit diesem

Antrag ihren Anspruch auf eine gerechtere Verteilung der Teilhabe an Macht und Einfluss im dbb an. Da die Durchsetzung des Prinzips des Gender Mainstreamings nicht nur auf einer gendergerechten Besetzung der Bundesleitung und der Organe und Gremien des dbb beruhen kann, sondern es auch nötig ist, dass sich der dbb flächendeckend zum Prinzip des Gender Mainstreamings bekennt, fordert die dbb bundesfrauenvertretung, dass ein neuer Passus in die Satzung eingefügt wird, mit dem sich der dbb verpflichtet, seine Handlungen und Beschlüsse auf die Anwendung der Prinzipien des Gender Mainstreamings hin zu überprüfen. Konsequenterweise hat sich die Hauptversammlung entschieden, zwei Kandidatinnen vorzuschlagen: Einstimmig wählte sie Kirsten Lühmann (DPOIG) und Astrid Hollmann (VRFF), beide Mitglieder der Geschäftsführung. Wie nötig die Umsetzung von Gender Mainstreaming auch in den Gewerkschaften ist, zeigt der Anteil der zum Gewerkschaftstag entsandten weiblichen stimmberechtigten Delegierten, der ca. 18,9 % beträgt. Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung Helene Wildfeuer wies darauf hin, dass es sich der dbb angesichts des demografischen Wandels nicht leisten könne, auf die Mitarbeit von Frauen zu verzichten. Um neue weibliche Mitglieder zu werben, müssten sich diese auch in den Gremien repräsentiert fühlen. Nachdem der Bundesvorstand auf seiner außerordentlichen Sitzung am 23. September 2007 den Antrag der dbb bundesfrauenvertretung, mit dem die Überprüfung der Handlungen und Beschlüsse des dbb beamtenbund und tarifunion auf die Anwendung der Prinzipien des Gender Mainstreamings hin gefordert wird, angenommen hat, hat der Bundeshauptvorstand auf seiner außerordentlichen Sitzung am 24. September ebenfalls den Antrag angenommen und ihn in die Empfehlung für den Gewerkschaftstag zur Satzungsänderung aufgenommen. Mit dieser Antragsannahme haben der Bundesvorstand und der Bundeshauptvorstand deutlich gemacht, dass die Umsetzung der Prinzipien des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Gender Mainstreamings nicht nur die dbb bundesfrauenvertretung betrifft, sondern das deren Umsetzung im

allgemeinen Interesse des gesamten dbb beamtenbund und tarifunion liegt.

Nicht nur die Anträge zum Gewerkschaftstag beschäftigten die Hauptversammlung, auch den Kandidaten und Kandidatinnen für die Bundesleitung wurde ein Forum gegeben, um sich vorzustellen. Die amtierenden stellvertretenden Bundesvorsitzenden Ilse Schedl (BBB), Klaus Dauderstädt (GdS), Dieter Ondracek (DStG), Heinz Ossenkamp (komba) sowie die weiteren Kandidaten Klaus Leprich (BDZ) und Rainer Wendt (DPOIG) nutzten die Gelegenheit um sich bei den Delegierten zu bewerben. Die Vorsitzende berichtete der Hauptversammlung über die Arbeit der dbb bundesfrauenvertretung im vergangenen halben Jahr, das sehr ereignisreich war. So sei nur an den Festakt anlässlich des 50-jährigen Bestehens oder die erfolgreiche 5. Frauenpolitische Fachtagung zum Thema „Alterssicherung: Systeme erhalten - Herausforderungen annehmen!“ erinnert.

Über den gewerkschaftlichen Rahmen hinaus, hat die von der dbb bundesfrauenvertretung eingelegte Verfassungsbeschwerde Aufmerksamkeit erzielt. Es soll die steuerliche Absetzbarkeit berufsbedingter Kinderbetreuungskosten ab dem ersten Euro als Werbungskosten erstritten werden. Sehr erfreulich verlief ein Arbeitsbesuch bei Bundesministerin Dr. von der Leyen, Anfang Oktober in deren Ministerium. Schwerpunkte des Gesprächs waren die Themen Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch eine umfassende Kinderbetreuung und die Verbesserung der Aufstiegschancen bei Teilzeitarbeit, sowie die Notwendigkeit ein familienfreundliches Steuerrecht zu entwickeln. Die Vorsitzende machte deutlich, dass der öffentliche Dienst in der Gesellschaft eine Vorreiterrolle innehat und so das Thema Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer umsetzen muss.

Die Landesfrauenvertretung Hamburg organisierte eine Diskussion zum Thema „Frauen, Familie, Gewerkschaft“ in die unter der Moderation von Helga Schulz Helene Wildfeuer und die frauenpolitischen Sprecherinnen der Fraktionen der Hamburger Bürgerschaft der CDU, SPD und GAL sowie der dbb Landesvorsitzende Rudolf

Dietmar Klüver ihre Vorstellungen einbrachten. In der Diskussion wies die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, darauf hin, dass Familienpolitik nach wie vor ein sehr wichtiges politisches Thema sei, aber die Förderalismusreform eine einheitliche Handlungsweise vonseiten der Politik erschwere. Es muss darauf geachtet werden, dass infolge der Föderalismusreform nicht der Rückwärtsgang in punkto Chancengerechtigkeit eingeschlagen werde. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass der öffentliche Dienst auf die Beschäftigung von Frauen angewiesen ist. Damit diese Frauen sich im Beruf entsprechend ihrer Fähigkeiten engagieren können, müsse die Benachteiligung von Erziehenden abgebaut werden. Schließlich habe der öffentliche Dienst eine Vorreiterrolle für die Gesellschaft, da 81 % der im öffentlichen Dienst Teilzeitbeschäftigten weiblich sind. Helene Wildfeuer forderte, dass Statistiken über die Beurteilungen von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten aufgestellt werden, um bei Beförderungen und Beurteilungen zu vermeiden, dass Teilzeitbeschäftigte weiterhin schlechter beurteilt werden. Schließlich arbeiten Teilzeitbeschäftigte nicht schlechter und nicht weniger als Vollzeitbeschäftigte, sondern nur in kleinerer Erwerbszeit. Sie forderte, dass die Chancengleichheit im Grundgesetz gelebt werden müsse. Insoweit seien auch die Satzungsändernden Anträge der dbb bundesfrauenvertretung für den dbb von enormer Wichtigkeit. Damit jedoch diese Anträge durchgesetzt werden, mit denen eine geschlechtergerechte Gremienbesetzung erzielt werden könne, brauchen Frau-

en Mehrheiten und Netzwerke. Die frauenpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion der Hamburger Bürgerschaft, Doris Mandel, forderte die Frauen auf, „nein“ zu sagen, wenn sich männliche Führungspersonlichkeiten nicht an die geschlechtergerechte Besetzung von Gremien halten. In einem solchen Fall sollten Frauen nicht mitwählen. Auch die frauenpolitische Sprecherin der Fraktion der CDU in der Hamburger Bürgerschaft, Marita Meyer-Kainer appellierte an die Solidarität unter Frauen und wies auf die Bedeutung der Bildung von Frauennetzwerken hin. Die frauenpolitische Sprecherin der GAL, Christa Goetsch machte auf das Problem aufmerksam, dass an den Hamburger Hochschulen frauenspezifische Fördermaßnahmen, wie z.B. die Einführung von Juniorprofessuren im Jahr 2006 ausgelaufen sind, es aber noch keine Folgeprogramme gebe. Selbstverständlich ist auch diesmal auf der Hauptversammlung in Lageberichten von den Landesfrauenvertreterinnen über die Frauenarbeit in den Mitgliedsgewerkschaften berichtet worden. Inzwischen finden in vielen Bundesländern Frauenfachtagungen und Frauenkongresse statt, die von den jeweiligen Landesfrauenverbänden initiiert und organisiert werden. In den Ländern, in denen bereits Dienstrechtsreformgesetze im Entwurf vorliegen, sind diese ein sehr wichtiges Thema, das natürlich auch die Frauenvertreterinnen der Mitgliedsverbände intensiv beschäftigt. Auch das Problem der Behördenstrukturreform hat z.B. die Kolleginnen in Sachsen intensiv beschäftigt.

(03/10/07)

### **Rechtsprechung zum Versorgungsabschlag geht in die nächste Runde: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof setzt das Verfahren aus und legt die Frage, ob der Versorgungsabschlag „alter Prägung“ verfassungsgemäß ist, dem Bundesverfassungsgericht vor**

Das Thema „Versorgungsabschlag“ hat uns an dieser Stelle schon häufig beschäftigt, da die finanziellen Einbußen für Beamtinnen, die nicht Vollzeit gearbeitet haben, nach den alten Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes gravierend waren. Diese Versorgungsabschläge nach altem Recht sind nach der bisherigen Rechtspre-

chung – stichtagsbezogen – nicht rechtmäßig, weil sie gegen das europäische Diskriminierungsverbot verstoßen. Es blieb jedoch das sogenannte „Stichtagsproblem“. Nur bei Versorgungsabschlägen, die aus Zeiten der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach dem 16. Mai 1990 resultieren, entfällt der Versorgungsabschlag alten

Rechts bei Anwendung der degressiven Ruhegehaltstabelle auf teilzeitbeschäftigte und beurlaubte Beamtinnen und Beamte. Dies resultiert daher, dass nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst seit dem 17. Mai 1990 ein Normenkonflikt zwischen dem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht besteht.

Nun sieht es so aus, als könnte sich das Blatt auch für diejenigen wenden, die unter die alte Stichtagsregelung fallen und deren Bescheide noch nicht rechtskräftig sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat ein Verfahren, in dem es um die Rechtmäßigkeit der Stichtagsregelung geht, wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die entscheidende Frage, ob die Anwendung des § 14 BeamtVG a.F. verfassungsgemäß ist, gestellt.

Die dbb bundesfrauenvertretung hat schon mehrfach Klagen unterstützt, die die Anwendung des § 14 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) betreffen, der in der Zeit von 1984 bis 1991 einen Versorgungsabschlag für Beamtinnen und Beamte geregelt hat, die aus familienpolitischen Gründen oder nach der Sonderurlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt oder in dieser Zeit mit ermäßigter Arbeitszeit beschäftigt waren. Die dbb bundesfrauenvertretung hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Musterverfahren, für das der Bayerische Beamtenbund Rechtsschutz gewährte, sachkundig zu unterstützen. Es wurde jetzt dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Der Klägerin wurde für die Zeit vor dem 17. Mai 1990 ein Versorgungsabschlag berechnet.

Die 1939 geborene Klägerin war im Laufe ihrer Dienstzeit langjährig in Teilzeit beschäftigt. Bei ihrer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zum 1. August 1998 setzte die Beklagte die Versorgungsbezüge der Klägerin unter Berücksichtigung des Versorgungsabschlags nach altem Recht fest. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin zunächst Widerspruch und anschließend Klage vor dem Verwaltungsgericht ein. Mit Urteil vom 23. April 2004 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab und führte aus, dass die Be-

rechnung der Versorgungsbezüge den Vorschriften der §§ 14 und 85 Abs. 1 und 4 BeamtVG in der 1989 wie auch in der vor 1982 geltenden Fassung entsprechen. Das Gericht der 1. Instanz konnte weder einen Verstoß gegen höherrangiges Verfassungsrecht noch gegen das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union feststellen. Die Klägerin verfolgte mit Unterstützung des dbb Dienstleistungszentrums Süd und der dbb bundesfrauenvertretung mit der Berufung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Klage weiter. Sie trug vor, dass die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts nicht der neuen Rechtsprechung des EuGH vom 23. Oktober 2003 (Az.: C-4/02 und C-5/02) entspräche. In diesen Verfahren hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der Versorgungsabschlag nach § 14 BeamtVG A.F. nicht geeignet ist, eine Gleichbehandlung von Teil- und Vollzeitbeschäftigten Beamten zu gewährleisten.

Mit Beschluss vom 27. August 2007 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob § 14 Abs.1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt fest, dass die Frage der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auch für den Zeitraum vor dem 17. Mai 1990 entscheidungserheblich ist. Die Entscheidung des EuGH vom 23. Oktober 2003 erstreckt sich gerade nicht auf diesen Zeitraum, so dass sich das festgesetzte Ruhegehalt im Falle der Nichtigkeit der Norm erhöhen würde. Der Senat führt in seinem Beschluss aus, dass die Berufung der Klägerin Erfolg haben wird, da die alte Regelung nach seiner Auffassung verfassungswidrig ist. Er kann der Klage jedoch nur dann stattgeben, wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit von § 14 Abs.1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG A.F. feststellt. Dass diese Norm verfassungswidrig ist, ergibt sich nach Meinung des Senats daraus, dass damit gegen das Gleichbehandlungsverbot des Artikel 3 Grundgesetz verstoßen wird. Danach sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grund-

gesetz sind auch geschlechtsspezifische Benachteiligungen verboten. Das gilt auch dann, wenn eine Regelung nicht auf eine solche Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern andere Ziele verfolgt (vgl. BVerfGE 97,43). Danach kann eine Anknüpfung an das Geschlecht auch dann vorliegen, wenn eine geschlechtsneutral formulierte Regelung überwiegend Frauen trifft und dies auf natürliche oder gesellschaftliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern zurückzuführen ist. Dies trifft auch auf die alte Fassung des § 14 BeamtVG zu. Die Regelung ist zwar geschlechtsneutral formuliert und wird unabhängig vom Geschlecht der Beamten angewandt, jedoch war und ist der Prozentsatz der teilzeitbeschäftigten Beamten in Relation zu ihrer Beschäftigtenzahl jedoch erheblich höher als der der teilzeitbeschäftigten männlichen Beamten. Das bedeutet, dass tatsächlich eine bedeutend größere Anzahl von weiblichen als von männlichen Beamten von dieser alten Regelung betroffen war. Die Teilzeitbeschäftigung wurde eingeführt, um insbesondere Frauen, die Kinder betreuen und erziehen, den Zugang zum Beamtenverhältnis zu eröffnen. Entsprechend war zunächst der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung für die Betreuung von Kindern bis zum 16. Lebensjahr als Frauenförderungsmaßnahme für Mütter beschränkt. Daraus schließt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dass auch dem Gesetzgeber klar sein musste, dass die Minderung des Ruhegehaltssatzes nach dieser Regelung in erster Linie und zahlenmäßig vorwiegend auf Frauen auswirken würde. Deshalb verstößt nach seiner Auffassung § 14 Abs. 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG a. F. nicht nur gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot, wie es der EuGH bereits festgestellt hat, sondern gleichermaßen auch gegen das Gleichbehandlungsgebot bzw. Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes. Auch fiskalische Erwägungen, die zur Einführung des Versorgungsabschlages geführt haben, können eine solche mittelbare Diskriminierung der Frauen nicht rechtfertigen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Beschluss ganz eindeutig klar gemacht, dass er den Versorgungsabschlag auch für den Zeitraum vor Mai 1991 als

verfassungswidrig ansieht. Es bleibt also die spannende Frage offen, ob das Bundesverfassungsgericht sich dieser Auffassung anschließen wird. Bis zu dem Zeitpunkt einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt das Verfahren ausgesetzt. Dies ist insbesondere auch für andere anhängige Verfahren wichtig, die für den Zeitraum der Vorlage vor dem Bundesverfassungsgericht mit Hinweis auf das Aktenzeichen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ebenfalls ausgesetzt werden können. Allerdings sei hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits rechtskräftige Bescheide weiterhin Bestandskraft entfalten. Wir werden in dieser Angelegenheit weiter berichten, sobald uns neue Erkenntnisse vorliegen.

Wir danken dem Bayerischen Beamtenbund für die Rechtsschutzgewährung und dem dbb Dienstleistungszentrum Süd für die rechts- und sachkundige Vertretung vor den Gerichten.

(04/10/07)